

Nutzungsordnung für die Melberei Bergtheim



§ 1 Vorbemerkung

1. Der Dorfverein Bergtheim e.V. (nachstehend „Dorfverein“ genannt) unterhält ein Dorfgemeinschaftshaus (nachfolgend „Melberei“ genannt).
2. Die Melberei ist mit öffentlichen Mitteln gebaut worden. Daraus erwächst für jeden Besucher die Verpflichtung, diese Einrichtung pfleglich und schonend zu behandeln.

§ 2 Nutzungsberechtigte

1. Nutzungsberechtigt an den Räumen im Erdgeschoss sind folgende Personen in der genannten Reihenfolge:
 - a. Die Gemeinde Gutenstetten
 - b. Der Dorfverein Bergtheim e.V. und seine Abteilungen
 - c. Mitglieder des Dorfvereines Bergtheim e.V.
 - d. ansässige Vereine der Gemeinde Gutenstetten
 - e. Einwohner von Bergtheim und Rockenbach, die nicht Mitglied im Dorfverein sind
 - f. sonstige Personen und Einrichtungen.
2. Nutzungsberechtigt am Jugendraum im Obergeschoss ist die Dorfjugend Bergtheim. Der Nutzer des Erdgeschosses hat der Dorfjugend Zugang zum Jugendraum und zu den Toiletten zu gewähren. Die Dorfjugend ist verpflichtet, dessen Veranstaltung nicht zu stören.
3. Grundsätzlich wird nur an volljährige Personen vermietet.
4. Es ist eine verantwortliche Person zu benennen, die in allen Belangen Ansprechpartner und während der gesamten Dauer der Veranstaltung zugegen ist.
5. Reservierungen und Mietanfragen der Melberei sind unter folgenden Adressen möglich:

Info@Dorfverein-Bergtheim.de

petra.loscher@freenet.de

6. Eine Untervermietung ist generell nicht gestattet.

§ 3 Entgelt

1. pro Veranstaltung und Tag ist folgende Miete zu entrichten:
 - a. Sonstige Mitglieder des Dorfverein Bergtheim e.V. 35,00 €
 - b. sonstige Personen und Einrichtungen und Vereine: 150,00 €
2. Es ist eine Kautions von 100,00 € zu entrichten. Die Kautions wird mit Forderungen des Dorfvereins z.B. aus dem Verzehr von Speisen und/oder Getränken oder festgestellten Schäden verrechnet, ansonsten wird sie innerhalb von 10 Bankarbeitstagen zurückerstattet.
3. Für die Nutzung der Dorfscheune ist ein pauschales Reinigungsentgelt von 60,00 € zu entrichten. Die Endreinigung erfolgt ausschließlich durch den Dorfverein.
4. Für die Nutzung der Tischdecken ist pro Stück ein Entgelt für Reinigung und Miete von 8,00 € zu entrichten. Vereinsmitglieder erstatten nur die Reinigungskosten.
5. Für die Nutzung des Beamers und der Tontechnik ist ein Entgelt von 10,00 € zu entrichten.
6. Sämtliche Entgelte sind spätestens bei Schlüsselübergabe zu entrichten. Schlüsselübergabe ist frühestens einen Tag vor Veranstaltungsbeginn.
7. Sondervereinbarungen liegen im Ermessen des/der Vorsitzenden des Dorfvereins.

§ 4 Pflichten des Nutzers

1. Die Melberei und ihr Inventar sind pfleglich zu behandeln. Die Befestigung von mitgebrachter Dekoration und Gegenständen an Decken und Wänden ist nicht erlaubt. Generell ist es untersagt, Nägel, Schrauben oder sonstiges Befestigungsmaterial an Böden, Wänden oder Decken anzubringen oder Tischfeuerwerke, Wunderkerzen und ähnliches zu verwenden.
2. Der Nutzer verpflichtet sich, die Getränke über den Dorfverein zu beziehen. Der Dorfverein übernimmt die Bestellung und Rücklieferung. Die Preise richten sich nach der jeweils gültigen Preisliste.

3. Der Nutzer verpflichtet sich dafür zu sorgen, dass
 - a. für seine Veranstaltung rechtzeitig alle erforderlichen Anmeldungen (z.B. GEMA) vorgenommen und alle notwendigen Genehmigungen eingeholt sind,
 - b. das Grundstück sowie die überlassenen Räume, Einrichtungen und Ausstattungen verkehrssicher sind, insbesondere die Räum- und Streupflicht im Winter durchgeführt wird,
 - c. sämtliche einschlägigen Rechtsvorschriften (Jugendschutzgesetz, Lärmschutzverordnung, Sperrstundenregelungen, etc.) eingehalten werden,
 - d. unnötige Lärmentwicklung vermieden und die Anwohner der Melberei möglichst wenig beeinträchtigt werden,
 - e. parkende Fahrzeuge den Verkehr und die Ausfahrt des Feuerwehrhauses nicht behindern,
 - f. der Heizungs-, Strom- und Wasserverbrauch auf das notwendige Maß beschränkt wird,
 - g. die vorhandenen Kühlschränke nach Gebrauch geleert werden und eine Innenreinigung vorgenommen wird,
 - h. die Geschirrspülmaschine nach Gebrauch abgeschaltet ist und die Tür offensteht,
 - i. das vorhandene Geschirr gesäubert und in den jeweiligen Schränken eingeräumt ist,
 - j. entstandene Schäden dem Dorfverein unverzüglich gemeldet werden,
 - k. die installierten Feuerlöscher nur in Notfällen gebraucht und dessen Nutzung gemeldet wird,
 - l. die Tische abgewischt sind und die Bestuhlung hochgestellt wird,
 - m. Abfälle und Unrat gesammelt und auf eigene Kosten entsorgt werden,
 - n. beim Verlassen der Melberei Fenster und Türen verriegelt bzw. abgeschlossen sind,
 - o. alle genutzten Räumlichkeiten, sanitären Anlagen und Außenanlagen spätestens bis 12.00 Uhr des nächsten Tages im besenreinen Zustand übergeben werden.
4. Den Anordnungen des Beauftragten des Dorfvereins ist Folge zu leisten. Ihm ist freier Zutritt zu gewähren.

§ 5 Rauchverbot

Innerhalb der Melberei ist das Rauchen verboten. Beim Rauchen im Außenbereich sind die dafür vorgesehenen Einrichtungen zu nutzen.

§ 6 Haftung

1. Der Nutzer haftet für alle Schäden, die während der Nutzung durch ihn oder von ihm beauftragte oder geduldete Personen verursacht werden. Dies gilt auch für Schäden, die im Umfeld der Melberei entstehen. Die Kautions wird bis zur Begleichung evtl. Schäden einbehalten.
2. Der Nutzer stellt den Dorfverein und die Gemeinde Gutenstetten als Gebäudeeigentümerin von allen Haftpflicht- / Schadenersatzansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, den Besuchern seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter frei, die sich im Zusammenhang mit der Nutzung der Melberei ergeben oder aus der Verletzung der Verkehrssicherungspflicht entstehen.
3. Der Nutzer verzichtet in allen Fällen auf eigene Haftpflichtansprüche gegen den Dorfverein und die Gemeinde Gutenstetten als Gebäudeeigentümerin und deren Bedienstete oder Beauftragte. Für den Fall der eigenen Inanspruchnahme verzichtet er auf die Geltendmachung von entsprechenden Regressansprüchen.
4. Für vom Nutzer eingebrachte Gegenstände übernimmt der Dorfverein keinerlei Haftung. Der Nutzer ist verpflichtet, diese nach der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen. Bei Verzug kann der Dorfverein die Räumung auf Kosten des Nutzers durchführen lassen.
5. Der Dorfverein wird von der Leistung frei, wenn die Benutzung der Melberei aufgrund höherer Gewalt zum vorgesehenen Zeitpunkt nicht möglich ist. Für den Mieter besteht kein Anspruch auf Entschädigung für den Ausfall oder die Verlegung der Veranstaltung.
6. Gerichtsstand ist das Amtsgericht Neustadt a. d. Aisch

Bergtheim, den 01.01.2023
gez. Petra Loscher

Dorfverein Bergtheim e.V.
Petra Loscher, Vorsitzende des Dorfvereines